

nur noch für die Vertheilung der Prozeßkosten. Es muß daher der Vorinstanz vorbehalten bleiben, auch darüber zu entscheiden, ob angesichts dieser Sachlage die Parteien ein prozeßuales Recht besitzen, die Durchführung des Beweisverfahrens und eine richterliche Entscheidung über das Beweisergebnis zu verlangen oder ob nicht vielmehr der Einspruch des Gemeinderathes von Gränichen einfach als gegenstandslos geworden, zurückzuweisen sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das angefochtene Urtheil des Obergerichtes des Kantons Argau vom 11. Juni 1892 wird aufgehoben und es wird die Sache zu Erledigung des Einspruchsgrundes des Blödsinns des Bräutigams an die Vorinstanz zurückgewiesen.

III. Haftpflicht

der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité des entreprises de chemins de fer et de bateaux à vapeur en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

125. Urtheil vom 7. Oktober 1892 in Sachen
Fricker gegen Schweizerische Centralbahngesellschaft.

A. Durch Urtheil vom 9. Juni 1892 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil in allen Theilen bestätigt. Die zweitinstanzlichen Kosten fallen in Folge ertheilten Armenrechts dahin. Das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes von Baselstadt ging dahin: Beklagte wird bei ihrer Erklärung behaftet, sämtliche Kosten der Heilung und Verpflegung des Theophil Fricker, mit Einschluß der Kosten für die Anschaffung künstlicher Beine, sobald die Nothwendigkeit derselben durch ärztliches Zeugniß bescheinigt wird,

zu tragen und zur Zahlung einer Leibrente von 1130 Fr. bis zum Ableben des Theophil Fricker an Kläger verurtheilt. Von den ordentlichen Kosten trägt die eine Hälfte die Beklagte, die andere fällt in Folge Ertheilung des Armenrechtes dahin.

B. Gegen das zweitinstanzliche Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt, es sei in Abänderung des appellationsgerichtlichen Urtheils gemäß den von ihm vor erster Instanz gestellten Anträgen zu erkennen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge; er bietet auch in dieser Instanz Beweis dafür an, daß die Bedenken, der Verunglückte biete zufolge seines jugendlichen Alters für richtige Verwaltung einer Kapitalsumme keine Garantie dar, unbegründet seien und daß auch dessen Vater zu Befürchtungen hinsichtlich der Vermögensverwaltung keinen Anlaß biete; er stelle auf Einholung eines Berichtes der Gemeindebehörde des Wohnortes hierüber ab.

Der Anwalt der Beklagten und Rekursbeklagten trägt auf Abweisung der gegnerischen Weiterziehung unter Kosten und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der 19jährige, mit einem Jahreseinkommen von 930 Fr. bei der Beklagten als Eisenbahnarbeiter angestellte, Theophil Fricker erlitt im Eisenbahnbetriebe der Beklagten einen Unfall; er gerieth unter einen Eisenbahnwagen und verlor in Folge der Verletzungen beide Beine. Zugestanden ist, daß der Unfall durch grobes Verschulden eines Nebenarbeiters herbeigeführt wurde. Der Verunglückte verlangt von der Beklagten folgende Entschädigungen: 1. für Aufhebung seiner Erwerbsfähigkeit 25,515 Fr.; 2. als Schmerzensgeld 2000 Fr.; 3. als Heilungs- und Verpflegungskosten: a) für Zeitverlust der Verwandten des Verletzten bei Besuchen derselben im Spital, circa 100 Besuche von durchschnittlich 5 Stunden Zeitverlust, die Stunde zu 1 Fr. berechnet, 500 Fr.; b) Zehrungsgelder derselben während der Besuche 100 Fr.; 4. für Verpflegung nach der Entlassung aus dem Spital 600 Fr. Ferner habe die Beklagte, wie nicht bestritten, die Spitalkosten zu tragen und für künstliche Glieder zu sorgen, welche dem neuesten Stande der Wissenschaft entsprechen. Eventuell forderte der Kläger eine Jahresrente von 2500 Fr. vom Tage des

Unfalles an; er berechnet dabei seinen Jahresverdienst, da er die Grèpeweberei erlernt habe und als Weber bedeutend mehr hätte verdienen können, als im Dienste der Beklagten, auf 1500 Fr. und rechnet dazu einen Betrag von 1000 Fr. Entschädigung für eine Warteperson, deren er fortwährend dringend bedürfe; neben der Rente verlangt er die unter 2—4 genannten Summen. Die Beklagte anerbote, außer der Uebernahme sämtlicher Heilungskosten mit Inbegriff der Erstellung künstlicher Glieder, sobald solche für erforderlich erklärt würden, entweder eine Ubersalentschädigung von 18,000 Fr. oder eine lebenslängliche Rente von 1000 Fr. und daneben eine Ubersalentschädigung von 3000 Fr. Sie hat eine Abschlagszahlung von 3000 Fr. geleistet, woraufhin der Kläger seine Forderung um diesen Betrag reduzierte. Die Vorinstanzen haben übereinstimmend auf eine Rente von 1130 Fr. als Ersatz für den nachgewiesenen Vermögensnachtheil erkannt, indem sie daneben die von der Beklagten als „Schmerzensgeld“ nach Art. 7 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes anerbote und bereits bezahlte Summe von 3000 Fr. als angemessen erklärten. Die weitergehenden Ansprüche des Klägers haben sie abgewiesen, die Ansprüche für Zeitverlust und Zehrungsgelder der Angehörigen des Verletzten deshalb, weil die Besuche der Angehörigen zur Heilung nicht nöthig gewesen seien und der Kläger zu Geltendmachung sachbezoglicher Ansprüche gar nicht legitimirt sei, den Anspruch von 600 Fr. für weitere Verpflegung nach Austritt aus dem Spitale, weil jeglicher Nachweis seiner Berechtigung mangle und weil, wie die Appellationsinstanz beifügt, in der schon geleisteten Zahlung von 3000 Fr. dieser Anspruch jedenfalls bereits berücksichtigt wäre. Sie haben der Bemessung der Rente den (vollen) Jahresverdienst des Klägers vor dem Unfalle zu Grunde gelegt und dazu einen Zuschlag von 200 Fr. per Jahr für besondere Wartung und Pflege gemacht, deren der Verletzte nach dem Unfalle bedürfe.

2. Wenn die kantonalen Instanzen der Bemessung der Entschädigung den Jahresverdienst des Verletzten vor dem Unfalle zu Grunde gelegt haben, so ist dies durchaus nicht rechtsirrhümlich, sondern im Gegentheil völlig richtig. In der Regel ist bei Bemessung von Haftpflichtentschädigungen von der Erwerbslage des Verunglückten zur Zeit des Unfalles auszugehen. Nur wenn eine

Änderung derselben in sicherer Aussicht stand, nach dem ordentlichen Laufe der Dinge erfahrungsmäßig bestimmt zu erwarten war, ist hievon abzugehen. Dies trifft hier nicht zu. Der Verletzte bezog bei der Beklagten den Lohn eines erwachsenen Arbeiters. Die Möglichkeit, daß er vielleicht zu Ausübung seines erlernten Weberberufes zurückgekehrt wäre und in dieser Stellung mehr verdient hätte, ist eine durchaus unsichere; wenn er diesen Beruf aufgegeben und in den Dienst der Beklagten nicht etwa nur vorübergehend, sondern als ständiger Arbeiter eingetreten ist, so hatte dies seinen Grund doch offenbar darin, daß er so eine gesichrtere Existenz zu finden hoffte. Ebenso ist der Zuschlag zu der Entschädigung, welchen die Vorinstanzen für die dem Verunglückten in Folge seiner schweren Verletzung nöthige besondere Wartung gemacht haben, richtig bemessen. Die Vorinstanz bemerkt mit Recht, daß der Kläger einer ständig zu seinen Diensten stehenden Warteperson nicht bedürfe, vielmehr sogar, trotz seiner Verstümmelung, im Stande sein werde, sich in einem leichtern Berufe zu bethätigen um einen kleinen Erwerb zu finden. Freilich wird ihm eine ständige gewerbliche Bethätigung kaum möglich sein, allein immerhin einigen, wenn auch vielleicht nicht regelmäßigen, Erwerb zu machen, ist er noch im Stande und es darf ihm dies auch zugemuthet werden. Bei dieser Sachlage ist es gewiß ausreichend, wenn dem Verletzten für die besondere Abwartung und Pflege neben dem Ersatze seines vollen frühern Jahresverdienstes eine jährliche Entschädigung von 200 Fr. ist gewährt worden.

3. Die Forderungen des Klägers für Zeitverlust der Verwandten bei ihren Besuchen im Spitale und für Verpflegung nach der Entlassung aus dem Spitale sind von den Vorinstanzen mit Recht zurückgewiesen worden und es kann in dieser Richtung lediglich auf die Begründung der vorinstanzlichen Entscheidungen verwiesen werden.

4. Danach kann sich denn (da die Ubersalentschädigung nach Art. 7 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes nicht mehr im Streite liegt), nur noch fragen, ob die Entschädigung für Verlust der Erwerbsfähigkeit und die Wartungskosten in Form einer Kapitalsumme oder aber in Rentenform zuzusprechen sei. In dieser Beziehung ist mit der Vorinstanz anzuerkennen, daß nach Art. 6 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes der Richter die Form der Entschädigung

nach freiem Ermessen bestimmt, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein, also eine Kapitalsumme oder eine jährliche Rente zubilligt, je nachdem das eine oder das andere der Sachlage besser zu entsprechen, den Interessen der Parteien, insbesondere des Verletzten, besser zu dienen scheint. Die sachbezüglichen Entscheidungen der kantonalen Gerichte unterliegen, da es sich dabei nicht um rein thatsächliche Feststellungen handelt, der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Im vorliegenden Falle nun ist mit den Vorinstanzen auf eine Rente zu erkennen. Dies ist mit der Gewährung einer Kapitalsumme als „Schmerzensgeld“ nach Art. 7 des Eisenbahnpflichtgesetzes nicht unverträglich und nach den Umständen des Falles gerechtfertigt. Vor Allem fällt, wie die Vorinstanz ausführt, in Betracht, daß das jugendliche Alter des Verunglückten noch nicht eine zuverlässige Gewähr dafür bietet, daß er die nöthige Erfahrung habe und im Stande sein werde, ein ihm zugewiesenes größeres Kapital zur Begründung eines seine Zukunft sichernden Geschäftes zu verwenden. Sodann wäre der Verletzte bei der Art seiner Verstümmelung und angesichts der Thatsache, daß er die Führung eines selbständigen Geschäftes nicht erlernt hat, bei Einrichtung und Leitung eines solchen wie überhaupt bei Verwaltung seines Vermögens stets wesentlich auf die Thätigkeit dritter Personen angewiesen. Angesichts dieses Sachverhaltes ist für die Zukunft des Verletzten weitaus besser gesorgt, wenn ihm eine lebenslängliche, seinen Unterhalt auf Lebenszeit sichernde Rente, als wenn ihm eine Kapitalsumme zugebilligt wird; die finanzielle Lage der Beklagten bietet alle Garantie dafür, daß die Rente auf die Lebensdauer des Klägers als gesichert gelten kann, weshalb denn auch der Kläger ein Begehren um Sicherstellung der Rente nicht gestellt hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 9. Juni 1892 sein Bewenden.

126. Urtheil vom 3. Dezember 1892 in Sachen
Aliverti gegen Gotthardbahngesellschaft.

A. Durch Urtheil vom 4. Oktober 1892 hat das Kreisgericht Uri erkannt:

1. Das klägerische Rechtsbegehren sei begründet erklärt und daher die Gotthardbahngesellschaft verhalten dem Kläger eine Entschädigung von 20,000 Fr. nebst Zins à 5 % vom Tage der Klageanhebung an, ohne Abzug der bisher erlaufenen Verpflegungskosten auszurichten.

2. Dem Kläger werden ferner die Regreßrechte für allfällige rechtliche Ansprüche auf die zum Theil aus seinen Beiträgen stattgefundene Versicherung bei einer Unfallversicherungsgesellschaft gegenüber dem Arbeitgeber gewahrt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Beklagte, nachdem der Kläger sich mit Umgehung der zweiten kantonalen Instanz einverstanden erklärt hatte, die Weiterziehung direkt an das Bundesgericht.

C. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt der Beklagten, in erster Linie: Es sei die Zeugeneinvernahme der Frau Casagrande darüber anzuordnen, daß Aliverti beziehungsweise der auf einem hintern Wagen befindliche Arbeiter, beim Einfahren des Zuges in den Leggisteintunnel, aufrecht auf dem Wagen gestanden sei; in der Sache selbst sei, nach Durchführung der beantragten Aktenvervollständigung, eventuell auf Grund der gegenwärtigen Aktenlage, die Klage wegen Selbstverschuldens des Klägers abzuweisen, eventuell die Entschädigung angemessen zu reduzieren. Er wahrt sich den Regreß gegen die Vitissdenunziaten, Bauunternehmer W. Buchser & Cie. in Wassen.

Der Vertreter des Klägers trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils an.

Der Vertreter der Vitissdenunziaten der Beklagten schließt sich, indem er jede Regreßpflicht seiner Klienten bestreitet, den Anträgen der Beklagten an und beantragt überdem Aufhebung des Dispositiv 2 des angefochtenen Urtheils. Der klägerische Anwalt erklärt